

Der Erbteilungsprozess als ultima ratio – praxisrelevante Aspekte zur Planung und Abwicklung

Dr. iur. Daniel Abt

Rechtsanwalt • Fachanwalt SAV Erbrecht

ThomannFischer · Advokatur und Notariat · Basel

Überblick/Agenda



- 1. Einleitung
 - → Konsensuale versus gerichtliche Erbteilung
 - → Gerichtliche Erbteilung: Zäsur durch BGE 143 III 425 ff.
- 2. Lebzeitige Vorkehrungen
 - → Erörterung von zu treffenden Massnahmen bzw. Ausweichmöglichkeiten
- 3. Falls Erbteilungsprozess erforderlich
 - → Hinweise auf Keynotes
- 4. Rechtsprechung und Literatur
- 5. Fazit

1. Einleitung (I)



- Erbengemeinschaft als Zwangsgemeinschaft
- vom Erbgang bis zur Erbteilung («Reise von A nach B» und zwar «im Ruderboot»)
- Erbteilung: konsensual oder gerichtlich?
 (d.h. Erbteilungsvertrag versus Erbteilungsprozess)
- Bei der konsensualen Teilung
 - → Erben können bei Einstimmigkeit die Teilung frei vereinbaren (unabhängig von Anordnungen des Erblassers und/oder des Willensvollstreckers)
 - → «Grundsatz der freien, privaten Erbteilung»

1. Einleitung (II)



- Bei der gerichtlichen Erbteilung:
 - Zäsur durch BGE 143 III 425 ff.
 - in Bezug auf den Erbteilungsprozess
 - völlig überraschend, ohne Vorankündigung und weitreichend
 - eklatanter Widerspruch zur bisherigen (bewährten!) Praxis und Doktrin
 - bisherige Praxis und Doktrin:
 - umfassende Teilungs- und Zuweisungskompetenz des Gerichts
 - nach eigenem, richterlichen Ermessen
 - Zuweisung von Losen bzw. Objekten
 - Losziehung als «toter Buchstabe»

1. Einleitung (III)



- Konkrete Konsequenzen dieser neuen Rechtsprechung (I)
 - Grundsatz der Anspruchsgleichheit als «oberste Richtschnur»
 - keine richterliche Zuweisungskompetenz mehr (grundsätzlich)
 - richterliche Zuweisungskompetenz nur noch bei
 - Teilungsvorschrift gemäss Gesetz
 - Teilungsvorschrift gemäss Verfügung (Testament oder EEV)
 - Konsens

1. Einleitung (IV)



- Konkrete Konsequenzen dieser neuen Rechtsprechung (II)
 - nur noch sehr beschränkte Befugnisse des Gerichts:
 - Losbildung (d.h. Bildung von «wertgleichen Häuflein», gemäss dem «kleinsten gemeinsamen Nenner»)
 - Zuweisungsvorschlag an Erben, mit Einigung der Erben; wenn nicht:
 - Losziehung
 - zu grosse Vermögenswerte müssen verkauft/versteigert werden
 - v.a. bei ungleichen bzw. kleinen Erbquoten
 - Erlös kann verteilt werden
 - → Konsensfindung wird dadurch u.U. gefördert

2. Vorkehrungen zu Lebzeiten (I)



- Erbteilungs-Substrat vorab beeinflussen bzw. minimieren
 - Güterstand (Heirat), ggf. (Erwachsenen-)Adoption
 - Güterrecht (Vorschlagszuweisung, Gütergemeinschaft begründen etc.)
 - Versicherungslösungen
 - Bestimmte Vermögenswerte lebzeitig zuwenden (verschenken)
 - nicht mehr Bestandteil des Nachlasses
 - nur noch rechnerische Berücksichtigung
 - Wahlrecht betreffend Einwerfung oder Anrechnung liegt beim Empfänger der Zuwendung

2. Vorkehrungen zu Lebzeiten (II)



- Gute (und «verdaubare»!) Nachlassplanung
 - Erblasserische Teilungsvorschriften
 (als Ergänzung zu den gesetzlichen Teilungsvorschriften)
 - u.U. Pflichtteil als Legat zuweisen («dem Werte nach», Art. 522 ZGB)
 - geeignete Willensvollstreckung
- → Ganz generell
 - gutes Familienklima/Familiengeschichte/Respekt
 - aber: teilweise nicht beeinflussbar

3. Keynotes zum Erbteilungsprozess (I)



- Wann soll geklagt werden?
 - nicht zu früh:
 Pietät; Einmischung; Übersicht über den Nachlass etc.
 - nicht zu spät:
 Schlichtungs- und/oder Gerichtsverhandlungen sind u.U. heilsam
 - keine Fristen:
 Pflichtteilsverletzungen und Ungültigkeitsgründe können (von Erben) jederzeit vorgebracht werden (Einrede; Art. 521 Abs. 3 bzw. Art. 533 Abs. 3 ZGB)

3. Keynotes zum Erbteilungsprozess (II)



- Wer soll eingeklagt werden?
 - nur die Erben
 - nicht der Willensvollstrecker bzw. der Vermächtnisnehmer
 - aber: Prozessabstandserklärung von einzelnen Erben möglich
 - vor oder während dem Prozess
 - Verzicht auf prozessuale Rechte oder Prozessstandschaft?
 - Urteil betrifft auch ihre Rechtsstellung (Miteinbezug sinnvoll)
 - zu bedenken: Sistierung/Vergleich mit Verfahrensabschreibung/ Rechtsmittelvorbehalt
 - Handhabung in der Praxis uneinheitlich

3. Keynotes zum Erbteilungsprozess (III)



- Was soll eingeklagt werden?
 - umfassende Teilung
 - partielle Teilung (z.B. nur Wertschriften; nur Liegenschaften)
 - aber: actio duplex (auch Widerklage denkbar)
 - zudem: u.U. Auskunfterteilung, Ausgleichung/Herabsetzung etc.
 - → «hoch pokern» erlaubt bzw. teilweise ratsam etwa in Bezug auf zusätzliche Aktiven und/oder Passiven, aber: Kostenbewusstsein!

3. Keynotes zum Erbteilungsprozess (IV)



- Beweisfragen
 - alle Behauptungen/Ansprüche müssen (irgendwann) bewiesen werden
 - z.B. Pflegeleistungen von Erben, Bewertung von Liegenschaften und Unternehmen
- Bewertungen
 - Verkehrswerte: «Erlös beim Verkauf an einen unabhängigen Dritten»
 - i.d.R. per Teilungstag
 - aber: bei lebzeitigen Zuwendungen: per Todestag (bzw. Nominalwert)
 - in der Praxis: unabhängige (Liegenschafts-) Experten, keine Schätzungskommissionen

3. Keynotes zum Erbteilungsprozess (V)



- Prozessbeendigung
 - durch Urteil
 - doch noch durch Konsens (Erbteilungsvertrag; partiell oder umfassend)
 - ggf. mit Hilfe des Gerichts (allenfalls nur für den Vollzug)

3. Keynotes zum Erbteilungsprozess (VI)



- Kosten beim Erbteilungsprozess
 - nach Streitwert (Nettowert des Nachlasses)
 - der Anteil des Klägers ist massgeblich
 - je nach Prozessverlauf:
 Zuschläge je nach Anzahl Rechtsschriften, Verhandlungen,
 Beweisverfahren etc.
 - in der Praxis ist eine einseitige Kostenverteilung äusserst selten

3. Keynotes zum Erbteilungsprozess (VII)



- Rechtsbegehren Erbteilungsklage: bei gleichen Erbquoten (I)
 - Es sei der Nachlass von XY festzustellen, d.h. es sei festzustellen, dass er die folgenden Aktiven und Passiven umfasst: [Auflistung der Vermögenswerte; kein Verweis auf Beilagen/Inventar]
 - 2. Es sei festzustellen, dass die Klägerin an diesem Nachlass zu ¼ beteiligt ist.
 - 3. Es sei der Nachlass zu teilen.

Zu diesem Zweck seien vier gleichwertige Lose zu bilden. Sodann sei den Parteien Frist anzusetzen, sich über eine allenfalls abweichende Losbildung und/oder die Zuweisung der Lose zu einigen. Für den Fall der Nichteinigung seien die Lose im Rahmen einer Losziehung durch das Gericht den Erben zuzuweisen.

. . .

3. Keynotes zum Erbteilungsprozess (VII)



- Rechtsbegehren Erbteilungsklage: bei gleichen Erbquoten (II)
 - 3. ...

Für die folgenden, den Wert eines Loses übersteigenden Erbschaftssachen sei die Versteigerung unter den Parteien, eventualiter die öffentliche Versteigerung, anzuordnen, und es sei der Steigerungserlös zu gleichen Teilen den vier Losen zuzuweisen: [Auflistung der Vermögenswerte]

Eventualiter sei die Teilung nach Ermessen des Gerichts vorzunehmen.

4. Es sei die Klägerin von allen Erbschaftspassiven zu entlasten, die nicht gemäss Klagebegehren ... ihrem Los zugewiesen werden.

3. Keynotes zum Erbteilungsprozess (VII)



- Rechtsbegehren Erbteilungsklage: bei ungleichen Erbquoten (Erblasser hinterlässt Witwe und 3 Kinder; keine Verfügungen von Todes wegen; Witwe klagt auf Erbteilung)
 - 1. ...
 - 2. ...
 - 3. Es sei der Nachlass zu teilen.

Zu diesem Zweck seien sechs gleichwertige Lose zu bilden. (...)

Für den Fall der Nichteinigung seien die Lose im Rahmen einer Losziehung durch das Gericht den Erben in folgendem Verhältnis zuzuweisen: drei Lose an die Klägerin und je ein Los an die Beklagten 1 bis 3.

4. ...

3. Keynotes zum Erbteilungsprozess (VIII)



- Rechtsbegehren Erbteilungsklage: Merkpunkte
 - Feststellungsbegehren sind (m.E.) erforderlich, sinnvoll und unschädlich (vgl. zuletzt BGer, 5A_763/2018 [Testamentsungültigkeit], E. 1.2)
 - abstrakte Begehren sind zu vermeiden bzw. ungenügend, u.a. wegen Bestimmtheitsgebot/Dispositionsmaxime/rechtliches Gehör
 - → wohl nur bei Stufenklage zulässig
 - Gemäss BGE 143 III 425
 - → Anträge erforderlich für Losbildung, Losziehung und Versteigerung
 - → Soultes/Aufzahlungen in Losen möglich, Höhe offen, 5-10%
 - zur Losbildung bei ungleichen Erbquoten: vgl. BGE 143 III 425, E. 6.3

4. Hinweise auf Rechtsprechung/Doktrin



- BGE 143 III 425 ff.
- ABT, Urteilsbesprechung in dRSK, 29. August 2017
- PraxKomm Erbrecht, 4.A. 2019
- Basler Kommentar ZGB II, 6.A. 2019
 (aber: Vorbehalt zum Rechtsbegehren-Vorschlag in Art. 604 ZGB N 4)
- GÖKSU in Liber amicarum für Alexandra Rumo-Jungo, Zürich 2014, 127 ff., und AnwaltsRevue 2020, 74 ff.
- LIECHTI in BN 2018, 236 ff.
- MINNIG in ZZZ 2019, 120 ff. (betreffend Prozessabstand)
- AMMANN, Erbteilungsklage, Diss. Basel 2020

5. Fazit (I)



- Erbteilungsprozess ist u.U. eine sinnvolle Alternative zum Erbteilungsvertrag
- neue bundesgerichtliche Rechtsprechung:
 - keine Zuweisung mehr
 - sondern: Losbildung und Losziehung; Zufallsprinzip; u.U. Versilberung
 - Ausnahmen: gesetzliche oder erblasserische Teilungsvorschriften
- in der Nachlassplanung: Teilungsvorschriften vorsehen!

5. Fazit (II)



- im Erbteilungsprozess:
 - Prozessabstandserklärungen bedenken
 - partielle oder umfassende Teilung verlangen?
 - Rechtsbegehren «lege artis» formulieren
 - aktuelle Rechtsprechung
 - Literatur
 - Beweisofferten/Anträge betreffend Bewertungen
 - Prozessbeendigung u.U. doch noch durch Vergleich/Erbteilungsvertrag



Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Dr. Daniel Abt
Fachanwalt SAV Erbrecht
Elisabethenstrasse 30
CH-4010 Basel
+41 61 226 24 24
abt@thomannfischer.ch
www.thomannfischer.ch

